

Gemeinde Iffeldorf
Hofmark 9

82393 Iffeldorf

VEREINFACHTE ÄNDERUNG EINES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet an der Seeshaupter Straße" in Iffeldorf wird nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch geändert.

Die beabsichtigten Änderungen betreffen :

1. die unter A aufgeführte, zeichnerische Festsetzung bezüglich der Hauptfirstrichtung.
Diese Festsetzung entfällt ersatzlos.

2. die unter C.5 (4) zulässigen Wandhöhen. Die neue Festsetzung lautet :

" Wandhöhen sind traufseitig bis zu einer Höhe von 7,50 m zulässig.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände bis Außenkante Dachhaut, gemessen an aufgehender Außenwand. "

Die Änderung trägt das Datum vom 18.06.96 im Bebauungsplan vom 08.11.94 mit Ergänzung vom 3.05.95 und 16.03.95.

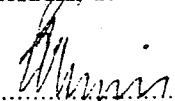
Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke wird auf die Dauer von drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der geänderte Bebauungsplan und seine Begründung können im Zeitraum vom 28.6.96 bis 19.7.96 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Iffeldorf, Hofmark 9, eingesehen werden.

Stellungnahmen **nur zur Änderung** können bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder zur Niederschrift in der Planaufgabe während des genannten Zeitraums vorgebracht werden. Es wird gebeten, die volle Anschrift und betroffene Grundstücke anzugeben.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung :

Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr; zusätzlich Donnerstag 18 - 20 Uhr

Iffeldorf, den 20.06.96


.....
(I. Bürgermeister Strauß)

Während der Auslegungsfrist sind keine Stellungnahmen eingegangen.
Iffeldorf, 26.8.96

Gemeinde Iffeldorf
Hofmark 9